

WAHLBEKANNTMACHUNG für die Wahl der studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte der Pädagogischen Hochschule Heidelberg 2017

I. Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen sind

- a) das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016
- b) die Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (Hochschulwahlordnung - HWO) vom 20.05.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 23. April 2014;
- c) Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom 18. Januar 2006, zuletzt geändert durch die 6. Änderungsordnung vom 4. November 2014;

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlbekanntmachung und den sonstigen Bekanntmachungen und Wahlunterlagen beziehen sich auf Menschen jeden Geschlechts.

II. Wahltag, Abstimmungszeit, Wahlräume

Die Wahlen finden statt

am Dienstag, den 04. Juli 2017, von 9 – 16.30 Uhr, in Raum 211 (Altbau, 2. OG, Senatssaal)
und
am Donnerstag, den 06. Juli 2017, von 9 – 16.30 Uhr, in H.009 (Hörsaalgebäude)

III. Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit

<u>Gremium</u>	<u>Wählerinnengruppe (WG)</u>	<u>Wahlmitglieder</u>	<u>Amtszeit</u>
SENAT:	4 Immatrikulierte	6	01.10.2017 – 30.09.2018
FAKULTÄTSRÄTE:	4 Immatrikulierte	4	01.10.2017 – 30.09.2018

IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule, die in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind.

Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerinnenverzeichnisses, mithin der **18. Mai 2017**.

V. Wählerinnenverzeichnis

1. Für die Wählerinnengruppe 4 wird ein Wählerinnenverzeichnis aufgelegt.
2. Das Wählerinnenverzeichnis wird für 5 Arbeitstage,

vom 19.05. – 26.05.2017

während der Dienstzeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Raum 103 (Abteilung Haushalt & Finanzen, Altbau, Keplerstraße 87) zur Einsichtnahme ausgelegt.

3. Berichtigungsanträge können während dieser Frist in schriftlicher Form von jedem Mitglied der Hochschule und von jeder Person, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds hat, gestellt werden.

VI. Wahlgrundsätze

1. Gewählt wird gem. § 13 HWO in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältnisswahl, und zwar dann, wenn
 - a) von einer Wählerinnengruppe drei oder mehr Vertreterinnen zu wählen sind und
 - b) von dieser Wählerinnengruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen aufweisen, als Mitglieder in das betreffende Gremium zu wählen sind.
2. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen findet statt, wenn in einer Wählerinnengruppe weniger als drei Vertreterinnen zu wählen sind und mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingegangen sind mit mindestens doppelt so vielen Bewerberinnen wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind.
3. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen findet statt, wenn von einer Wählerinnengruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie Mitglieder zu wählen sind.

Jede Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für ihre Wählerinnengruppe Mitglieder zu wählen sind (s. Ziff. III).

VII. Wahlvorschläge

A. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind unter Verwendung der beim Wahlleiter erhältlichen Vordrucke bis spätestens

Dienstag, 6. Juni 2017, 17.00 Uhr (Ausschlussfrist)

beim Wahlleiter oder der stellvertretenden Wahlleiterin einzureichen.

B. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Vordrucke und Abgabe der Wahlvorschläge:

Wahlleiter, Zentralbibliothek Keplerstraße, in der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, Zimmer 104

ODER

Stellvertretende Wahlleiterin, Altbau, in der Dienstzeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, Zimmer 103.

1. Wahlvorschläge der Wählerinnengruppe 4 für den Senat müssen von mindestens 20 Gruppenmitgliedern, und für einen Fakultätsrat von mind. 10 Mitgliedern der betreffenden Fakultät unterzeichnet sein.
2. Die Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählerinnengruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu die Matrikelnummer und Studiengangzugehörigkeit angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche Unterzeichnerin zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer sie im Falle einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin als Vertreterin des Wahlvorschlags; sie wird von der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichnerin vertreten.
3. Eine Wahlberechtigte darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat eine Wahlberechtigte dies nicht beachtet, so ist ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerberinnen können gleichzeitig Unterzeichnerinnen sein.
4. Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder in die Gremien zu wählen sind. Im Wahlvorschlag sind für jede Bewerberin anzugeben:
 - a) Familienname, Vorname
 - b) die Fakultätszugehörigkeit
 - c) Amts- oder Berufsbezeichnung
 - d) bei Studierenden die Matrikelnummer (mit Studiengangzugehörigkeit).
5. Jeder Wahlvorschlag ist durch ein zulässiges Kennwort zu bezeichnen.
6. Eine Bewerberin darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass sie der Ausnahme als Bewerberin zugestimmt hat.
7. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
8. Mitglieder des Hochschulrats können nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein. Ebenso ist eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat und Fakultätsrat ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 LHG). Wahlbewerberinnen sowie Vertreterinnen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss / Abstimmungsausschuss) sein (§ 4 Abs. 1 HWO).

VIII. Ausübung der Wahlberechtigung

1. Die Wahlberechtigte kann ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben, und zwar entweder
 - a) durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum *oder*
 - b) durch Briefwahl.

Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Ist eine Wahlberechtigte zum Zeitpunkt der Wahl verhindert, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, so erhält sie auf schriftlichen Antrag vom Wahlleiter einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen.

Letzter Tag für die Beantragung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (anzufordern beim Wahlleiter, Zentralbibliothek Keplerstraße, Zimmer 104 ODER bei der Stellvertretenden Wahlleiterin, Altbau, Zimmer 103) ist

Donnerstag, 29. Juni 2017

Die Briefwählerin hat die Kosten der Übersendung zu tragen. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit (siehe Ziff. II) bei dem Wahlleiter oder stv. Wahlleiterin eingeht.

2. Die Wählerin darf nur mit amtlichen Stimmzetteln sowie im Falle der Briefwahl mit amtlichen Wahlumschlägen und Wahlbriefumschlägen wählen.

IX. Stimmabgabe

1. Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).
Bei Verhältniswahl kann sie die gesamte Stimmenzahl auf die Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin bis zu 2 Stimmen geben. Bei Mehrheitswahl ist dagegen eine Stimmenhäufung nicht möglich.
2. Die Wählerin hat so abzustimmen, dass sie im Rahmen der Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberin der Wahlvorschläge bei
 - a) Verhältniswahl (§ 13 HWO)
 - vorgedruckte Bewerberinnen ankreuzt **(X)** (= 1 Stimme)
 - Bewerberinnen bis zu 2 Stimmen gibt **(2)** (= kumulieren) oder
 - Bewerberinnen aus anderen Wahlvorschlägen übernimmt. (= panaschieren)
 - b) Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen (§ 14 HWO)
 - vorgedruckte Bewerberinnen ankreuzt (X)
 - Sie kann Bewerberinnen nur eine Stimme geben.
 - c) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen (§ 15 HWO)
 - vorgedruckte Bewerberinnen ankreuzt (X) oder
 - andere wählbare Bewerberinnen ihrer Wählerinnengruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt. Sie kann Bewerberinnen oder den hinzugefügten Personen nur eine Stimme geben.

X. Verteilung der Sitze (§ 31 HWO)

1. Verhältniswahl

Die Sitze nach Ziffer III werden auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt und dann auf die Bewerberinnen nach der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl innerhalb des Wahlvorschlags zugeteilt.

2. Mehrheitswahl

Die Sitze nach Ziffer III werden auf die Bewerberinnen nach der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Heidelberg, den 15. Mai 2017

gez.
Christoph Penschorn
Wahlleiter
Keplerstraße 85a, 69120 Heidelberg
Raum: 104
Telefon: 06221/477-134
Email: penshorn@vw.ph-heidelberg.de

gez.
Kerstin Böhner
Stellv. Wahlleiterin
Keplerstraße 87, 69120 Heidelberg
Raum: 103
Telefon: 06221/477-142
Email: boehner@vw.ph-heidelberg.de

Bekanntmachungsnachweis:

Aushangsstellen:

- Foyer des Altbaus, Keplerstraße 87
- Eingangsbereich des Institutsgebäudes, INF 561-2
- Bibliothek Keplerstr. 85
- Zeppelinstraße 3
- Zeppelinstraße 1
- Sporthalle INF 720
- Technologiepark Ost, INF 519
- Technologiepark West, INF 517
- Czernyring 22
- Speyerer Str. 6

ausgehängt am: Dienstag, den 16. Mai 2017

abgenommen am (1. Tag nach der Wahl): Freitag, den 07. Juli 2017